

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



18.10.2013

Beschlussantrag Nr. : 176-2013

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Wirtschaft/Beteiligungen
Budget / Produkt: 43/ 11.13.05

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Jugend und Sport	12.11.2013			
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2013			
Stadtrat	11.12.2013			

Beschlussgegenstand:

Nutzung kommunaler Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen durch den Bitterfelder Schwimmverein 1990 e.V. (nachfolgend BSV 90 genannt)

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt, in Umsetzung des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportförderungsgesetz, nachfolgend SportFG genannt) und in sinngemäßer Anwendung der Benutzungssatzung für kommunale Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Beschluss Nr.: 078-2012 des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen), die Nutzung des kommunalen Sportbades „Heinz Deininger“ in Bitterfeld-Wolfen durch den BSV 90 auf der Grundlage einer jährlich - zwischen der Bädergesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH und dem BSV 90 - festzusetzenden Vereinbarung, welche Art und Umfang der Nutzung sowie eine angemessene Beteiligung an den Betriebskosten beinhaltet.

Begründung:

Das Sportbad „Heinz Deininger“ wird seit vielen Jahren durch den BSV 90 auf der Grundlage von Nutzungsvereinbarungen und unter Beteiligung an den Betriebskosten genutzt. Eine Aufnahme in die Benutzungssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgte nicht, da es sich beim kommunalen Freizeitforum um ein Infrastrukturvermögen im Eigentum eines Eigenbetriebes handelte. Mit Vollzug des steuerlichen Querverbundes erfolgte eine Einbindung der kommunalen Bäder, bei Auflösung des Eigenbetriebes, in die Bädergesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH (nachfolgend Bäder GmbH genannt). Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist alleiniger Gesellschafter der Bäder GmbH und hat die Bäder im Rahmen und mit Hilfe eines Pachtvertrages in seine technische und kaufmännische Geschäftsführung überführt. In öffentlicher Trägerschaft sind Einrichtungen, die von kommunalen Trägern unabhängig von ihrer Betriebsart unterhalten werden. Hierzu gehören auch kommunale Betriebe in privater Rechtsform (z.B. GmbH), Eigenbetriebe sowie Regiebetriebe der kommunalen Verwaltung. Eigentümer der Bäder ist nach wie vor die Stadt

Bitterfeld-Wolfen; das durch den BSV 90 genutzte Sportbad „Heinz Deininger“ befindet sich in öffentlicher Trägerschaft.

In der neu gegründeten Bäder GmbH war zu prüfen, ob durch die vergünstigte Überlassung des Bades, ein rechtlich hinnehmbarer Kostenblock durch die Gesellschaft zu tragen ist.

Gemäß § 11 des SportFG sind Sportstätten - Sportstätten im Sinne des Gesetzes sind ausdrücklich auch Schwimmhallen (§ 3 Abs. 2) - gemeinnützigen Sportorganisationen „zur nicht auf Gewinnerzielung gerichteten, sportlichen Betätigung grundsätzlich zur Verfügung zu stellen. Die Überlassung soll unentgeltlich erfolgen. Eine angemessene Beteiligung an den Betriebskosten kann erfolgen“.

Der BSV 90 verfolgt, gemäß seiner Satzung, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. der Abgabenordnung. Das Merkmal einer gemeinnützigen Sportorganisation ist gegeben.

Der BSV 90 ist Mitglied im Kreissportbund Anhalt-Bitterfeld e.V., im Landesschwimmverband Sachsen-Anhalt e.V. und im Behinderten- und Reha-Sportverband Sachsen-Anhalt e.V. Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 sind erfüllt, der BSV 90 ist eine Sportorganisation im Sinne des SportFG.

Des Weiteren findet der Gleichbehandlungsgrundsatz als eines der primären Ordnungsprinzipien Anwendung, nach dem allen gemeinnützigen Vereinen der Stadt Bitterfeld-Wolfen der Zugang und die Nutzung zu kommunalen Einrichtungen, gemäß Benutzungssatzung und unter Einhaltung von Rahmenbedingungen, ermöglicht wird.

Auf Grund des Vorgenannten, bittet die Verwaltung um Bestätigung des vorliegenden Beschlussantrages zur Nutzung des Sportbades „Heinz Deininger“ durch den BSV 90 auf Grundlage einer separaten Vereinbarung.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Sportfördergesetz, Benutzungssatzung für kommunale Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Satzung BSV 90, Abgabenordnung

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig:

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: Keine direkten Kosten für die Stadt Bitterfeld-Wolfen jedoch indirekte Kosten in Höhe von ca. 50.000 -70.000 Euro pro Jahr gemäß Spartenrechnung der Bäder GmbH in Form von Ergebnisminderung innerhalb der Bäder GmbH.

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **176-2013**

Anlagen:

keine